

Name:

KV-Nr.: 2229

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I, II) sind beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Per beA

RECHTSANWÄLTE
DR. JULIUS LINDEMANN
DR. FERDINAND MAISE
DR. FRIEDRICH VON AUE

Adenauerallee 24
53113 Bonn

Telefon (0 228) 246 222-0
Telefax (0 228) 246 222-12

Unser Zeichen: 218/21 JL
14.09.2021

Klage

des Herrn Eugen Klingmann, Weberstraße 28, 53113 Bonn,

– Kläger –,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lindemann, Adenauerallee 24, 53113 Bonn,

g e g e n

Frau Alexandra Bäcker, Berliner Freiheit 2, 53111 Bonn,

– Beklagte –,

vorläufiger Streitwert: 24.000,00 Euro.

Namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 24.000,00 Euro zu zahlen.

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird bereits jetzt beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

Der Kläger verlangt von der Beklagten, seiner Schwester, die Rückzahlung eines Darlehens.

Am Samstag, den 04.03.2017, gewährte der Kläger der Beklagten aus familiärer Verbundenheit ein zinsloses Darlehen in Höhe von 25.000,00 Euro für eine Existenzgründung. Ein schriftlicher Darlehensvertrag existiert nicht. Das Darlehen wurde mündlich vereinbart und in voller Höhe in bar ausbezahlt. Für die Rückzahlung war kein fester Termin vereinbart.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

In der Folgezeit leistete die Beklagte auf die Darlehensforderung lediglich am 11.05.2019 1.000,00 Euro. Weitere Zahlungen erfolgten nicht. Der Kläger sah sich daher veranlasst, mit Kündigungsschreiben vom 21.09.2020 die Kündigung auszusprechen und die restliche Darlehensforderung zum 01.01.2021 fällig zu stellen.

Beweis: Nachdruck des klägerischen Schreibens vom 21.09.2020 (**Anlage K1**)

Da der Fälligkeitszeitpunkt fruchtlos verstrich und die Beklagte auch auf weitere Kontaktversuche des Klägers nicht reagierte, ist nunmehr Klage geboten.

Dr. Lindemann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 14.09.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck der **Anlage K1** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt ist, den vorgetragenen Inhalt hat und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Das Landgericht Bonn, bei dem die Sache unter dem Aktenzeichen 10 O 314/21 geführt wird, hat mit Verfügung vom 29.09.2021 durch die zuständige (Einzel-)Richterin am Landgericht Papadakis gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervvertretern am 30.09.2021 und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlage – am 01.10.2021 jeweils ordnungsgemäß zugestellt worden.

Blume | Stichling | Saezer

Rechtsanwälte und Fachanwälte

RAe Blume pp. Mauspfad 6-10 53111 Bonn

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Per beA

In Sachen

Klingmann ./ . Bäcker

– 10 O 314/21 –

Johannes Blume *|**
Dr. Wilhelm Stichling *
Dr. Tarek Saezer *|***
Sabine Faust

Rechtsanwälte
* Partner
** Fachanwalt für Verkehrsrecht
*** Fachanwalt für Erbrecht

Mauspfad 6-10
53111 Bonn

mail@blumestichlingsaezer.de
Telefon: 0228 / 49 45 99
Telefax: 0228 / 49 45 01

Sekretariat: Gertrud Lübbe

Unser Zeichen: TS245/21

Bonn, den 14.10.2021

bestellen wir uns für die Beklagte und erwidern fristgemäß auf die Klage.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,
die Klage abzuweisen.

1. Es ist nicht richtig, dass ein Darlehen in Höhe von 25.000,00 Euro zwischen den Parteien vereinbart war. Es wurde lediglich ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro vereinbart und dann auch nur dieser Betrag vom Kläger an die Beklagte ausgezahlt.

2. Es ist auch nicht richtig, dass die Beklagte nur 1.000,00 Euro zurückgezahlt haben soll. Tatsächlich wurden von der Beklagten am Abend des 11.05.2019 dem Kläger bei einem Treffen in der von ihm betriebenen Gaststätte 2.000,00 Euro in bar zurückgezahlt.

Beweis: Vernehmung der Beklagten als Partei, hilfsweise deren informatorische Anhörung

3. Der Kläger wird außerdem daran erinnert, dass die Beklagte die Beerdigungskosten für die Beerdigung des gemeinsamen Vaters in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro alleine aufgewendet hat. Dieser ist am 09.10.2013 beerdigt worden und wurde von der Beklagten und dem Kläger als einzigen Erben beerbt, die daher gemäß § 1968 BGB für die Beerdigungskosten gemeinsam aufkommen müssen. Die Beklagte hat die Rechnung des Beerdigungsinstituts im November

2013 alleine beglichen. Der auf den Kläger entfallende Anteil beträgt daher 1.500,00 Euro. Mit diesem Betrag wird die **Aufrechnung** gegen die Klageforderung erklärt.

Beweis: Kopie der Rechnung des Bestattungshauses Söllgen e.K. vom 09.10.2013 (**Anlage B1**)

4. Die Beklagte hat auch noch eine weitere Forderung gegen den Kläger. Dem liegt zu Grunde, dass die Beklagte seit März 2016 unter der Adresse Robert-Koch-Straße 1, 53115 Bonn, zur Miete wohnte. Das Gebäude gehörte seinerzeit Frau Dr. Felicitas Da Silva, mit der die Beklagte auch den Mietvertrag abschloss. Dieser sah für die von der Beklagten gemietete Wohnung eine monatliche Kaltmiete von 500,00 Euro zuzüglich einer Betriebskostenpauschale von 200,00 Euro vor. An Frau Dr. Da Silva hatte die Beklagte bei ihrem Einzug auch vertragsgemäß die Mietkaution in Höhe von 1.500,00 Euro geleistet.

Beweis: Kopie des Mietvertrages vom 23.02.2016 (**Anlage B2**)

Da die Beklagte zwischenzeitlich eine neue Wohnung gefunden hatte, hat sie den Mietvertrag ordentlich zum 31.08.2021 gekündigt und die Wohnung an diesem Tag auch vollständig geräumt. Zwischenzeitlich hatte allerdings der Kläger die vorgenannte Immobilie von Frau Dr. Da Silva erworben und war am 18.08.2021 auch als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen worden. Nach dem Gesetz kann die Beklagte die Rückzahlung der Kautions in Höhe von 1.500,00 Euro vom Kläger verlangen. Forderungen aus dem Mietverhältnis gegen die Beklagte, die ihr der Kläger entgegen halten könnte, bestehen nicht mehr. Die Beklagte hat die Wohnung unbeschädigt übergeben. Da eine Betriebskostenpauschale vereinbart war, können sich keine Betriebskostennachzahlungen mehr ergeben. Auch mit der Kautionsrückforderung in Höhe von 1.500,00 Euro wird daher die **Aufrechnung** gegen die Klageforderung erklärt.

Da die Klageforderung nach alledem insgesamt nicht besteht bzw. durch Aufrechnung erloschen ist, ist die Klage abweisungsreif.

Dr. Saezer
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwiderung vom 14.10.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck der **Anlagen B1 und B2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klageerwiderung ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Die Klageerwiderung vom 14.10.2021 nebst Anlagen ist den Klägervertretern am selben Tag ordnungsgemäß zugestellt worden.

An das
Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Per beA

In dem Rechtsstreit
Klingmann ./ B. Bäcker
– 10 O 314/21 –

RECHTSANWÄLTE

DR. JULIUS LINDEMANN
DR. FERDINAND MAISE
DR. FRIEDRICH VON AUE

Adenauerallee 24
53113 Bonn

Telefon (0 228) 246 222-0
Telefax (0 228) 246 222-12

Unser Zeichen: 218/21 JL

16.11.2021

nehmen wir zu der Klageerwiderung vom 14.10.2021 wie folgt Stellung:

1. In der Sache wird die Beklagte nachdrücklich an ihre prozessuale Wahrheitspflicht erinnert. Tatsächlich hat der Kläger der Beklagten am 04.03.2017 in seiner Küche den vollen Darlehensbetrag von 25.000,00 Euro in fünf Paketen zu je 5.000,00 Euro in 50,00 Euro-Scheinen ausgezahlt. Zurückgezahlt wurden bisher nur 1.000,00 Euro. Mag das Gericht hierüber Beweis erheben.

2. Hinsichtlich der von der Beklagten vorgetragene Beerdigungskosten, deren Höhe – isoliert betrachtet – nicht zu beanstanden sein dürfte, ist nicht verständlich, wieso diese erst nach mehr als acht Jahren erstmals gegen den Kläger geltend gemacht werden. Insoweit wird die Einrede der **Verjährung** erhoben. Diese steht auch der Aufrechnung entgegen.

3. Soweit die Beklagte vom Kläger ihre Mietkaution zurückverlangt, kann der Unterzeichner schon nicht ansatzweise nachvollziehen, wieso der Kläger hierfür haften soll. Der Kläger hat die genannten 1.500,00 Euro zu keinem Zeitpunkt erhalten – weder von der Beklagten noch von Frau Dr. Da Silva. Mag die Beklagte sich an ihre Vertragspartnerin wenden.

Höchst hilfsweise wird bestritten, dass die Beklagte die Wohnung unbeschädigt übergeben hat. Der Beklagten ist zwar zuzugestehen, dass aufgrund der mietvertraglichen Vereinbarungen eine Nachzahlungspflicht bezüglich der Betriebskosten ausgeschlossen ist. Der Kläger prüft aber derzeit noch, ob er Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte wegen Beschädigung der Mietsache geltend machen kann, die einer Rückzahlung der Kaution entgegenstünden.

Dr. Lindemann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 16.11.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 16.11.2021 Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf den 04.03.2022 bestimmt und zu diesem Termin das persönliche Erscheinen der Parteien ordnungsgemäß angeordnet hat. Die Verfügung vom 16.11.2021 ist den Prozessbevollmächtigten – den Beklagtenvertretern zusammen mit dem Schriftsatz vom 16.11.2021 – jeweils am 17.11.2021 ordnungsgemäß zugestellt worden. Den Parteien ist die Ladung zum Termin jeweils am 18.11.2021 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Gegenwärtig:
Richterin am Landgericht Papadakis als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Klingmann /. Bäcker
erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und Rechtsanwalt Dr. Lindemann,
2. die Beklagte persönlich und Rechtsanwalt Dr. Saezer.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert.

Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 14.09.2021.

Der Beklagtenvertreter beantragte, wie mit Schriftsatz vom 14.10.2021 angekündigt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger, persönlich angehört, erklärte: Es war damals so, dass sich die Beklagte selbstständig machen wollte. Sie hat mir gesagt, dass sie auch bei der Bank noch einen Kredit beantragt habe, der 100 % klappen würde, aber dass sie quasi sofort anfangen könne, wenn sie noch 25.000,00 Euro bekommen würde. Ich hatte damals ein bisschen Geld gespart. Das hatte ich extra für meine Altersvorsorge zurückgelegt. Ich habe ihr deshalb gesagt, dass ich ihr das Geld geben könnte, weil ich ja derzeit noch arbeite, dass ich es aber dann zurückhaben müsse, wenn ich in ein paar Jahren in Rente gehe. Sie hat dazu auch gesagt, dass das 100 % klappen würde und sie ihre Schulden begleichen würde.

Ich habe sie in der Folgezeit wiederholt darauf angesprochen und ihr gesagt, dass sie das Geld endlich zurückzahlen solle. Bis auf den Betrag von 1.000,00 Euro, zu dem wir ja auch schon was geschrieben haben, kam von ihr aber nichts. Da hat sie mir einen Umschlag in meiner Kneipe übergeben. Da war das Geld drin.

Auf Nachfrage des Gerichts, wie denn die Darlehensauszahlung genau abgelaufen sei: Ach ja, die Geldübergabe. Wir sind irgendwie gar nicht so richtig dazu gekommen, dass wir da etwas Schriftliches drüber machen. Man muss dazu sagen, dass es einige Jahre zuvor beim Mann der Beklagten einen Einbruch gegeben hat. In dem Zusammenhang habe ich ihr damals schon einen Betrag von 3.000,00 Euro geliehen, den hatte sie auch anstandslos zurückgezahlt, da kann man nichts sagen. Deswegen hatte ich auch darauf vertraut, dass das auch hier klappt. Heute weiß ich, dass es besser gewesen wäre, einen Vertrag aufzusetzen, aber damals habe ich nicht daran gedacht. Wer erwartet sowas auch von der eigenen Schwester! Ich kann niemandem mehr vertrauen. Die ganze Nummer ist einfach das Allerletzte!

Auf erneute Nachfrage des Gerichts, wie das jetzt mit der Darlehensauszahlung gewesen sei: Ich habe ihr bei mir zu Hause in der Küche die fünf Päckchen mit je 5.000,00 Euro hingelegt. Das war alles, was es dazu zu sagen gibt.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts, wie es zu dem Termin gekommen sei: Es war so, dass die Beklagte das Geld an diesem Tag haben wollte. Sie wollte ja mit ihrer Geschäftsidee starten. Ich habe das Geld also am Tag vorher aus meinem Banksafe geholt.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts, wie es zu der Barzahlung gekommen sei: Die Beklagte wollte das Geld in bar haben. Das war ihre Idee. Genau weiß ich das aber nicht mehr.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts, woher das Geld stamme und wieso es in einem Bankschließfach gelagert worden sei: Es handelt sich um Geld aus einem Hausverkauf und die Auszahlung aus einer Lebensversicherung. Ich habe es in einem Bankschließfach gelagert, weil ich keine Zinsen versteuern wollte, die ich erhalten hätte, wenn ich es auf einem Girokonto angelegt hätte. Außerdem hat mich die Bank immer genervt, dass ich das Geld anlegen solle.

Die Beklagte, persönlich angehört, erklärte: Ich hatte dem Kläger, meinem großen Bruder, erzählt, dass ich mich selbstständig machen will. Er hat dann gesagt: „Vergiss‘ die Bank, ich geb‘ dir das Geld!“. Er hat mich dann gefragt, wie viel ich brauche, und ich habe ihm dann gesagt, dass ich 5.000,00 Euro benötige. Der Kläger hat dann gesagt, dass ich später kommen und mir das Geld bei ihm holen soll. Wenn ich mehr brauchen sollte, solle ich Bescheid sagen. Ich bin dann auch später zu ihm hin und da hatte er 5.000,00 Euro in so einer Banderole mit 50,00 Euro-Scheinen. Die hat er mir gegeben. Er hat mir dann noch einmal gesagt, wenn ich mehr bräuchte, solle ich es ihm einfach sagen. Ich habe ihn in der Folgezeit aber nicht mehr gefragt, weil ich versucht habe, das mit den eigenen Einnahmen zu stemmen.

Auf Nachfrage des Gerichts, wie es mit der Rückzahlung eines Teilbetrags im Jahr 2018 gewesen sei: Wann das war kann ich Ihnen eigentlich nicht mehr genau sagen. Ich habe halt das Geld in dem verschlossenen Umschlag übergeben. Den hat der Kläger genommen, und ungeöffnet in den Safe in seiner Kneipe gelegt. Nachgezählt wurde nicht, soweit ich mich erinnere. Mehr kann ich dazu aber wirklich nicht mehr sagen.

Der Klägervertreter erklärte: Die Prüfung durch den Kläger, ob diesem Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung der Mietsache gegen die Beklagte zustehen, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Nähere Auskünfte hierzu wird der Kläger nicht erteilen.

Der Beklagtenvertreter erklärte: Aus anwaltlicher Vorsicht erkläre ich hiermit erneut die Aufrechnung mit dem Kautionsrückforderungsanspruch gegen die Klageforderung.

Die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen erneut streitig zur Sache.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Freitag, den 25.03.2022, 12:00 Uhr, Saal S 1.23.

Papadakis

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Körner,
Justizbeschäftigter
als U.d.G.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet, insbesondere qualifiziert elektronisch signiert ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

25.03.2022.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor der Entscheidung auszuformulieren.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die von den Parteien vorgenommenen Berechnungen rechnerisch richtig sind;
- die Akten am Landgericht Bonn elektronisch geführt werden.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bonn verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

Kalender 2021

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
9							

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2021:

01.01. Neujahr
 02.04. Karfreitag
 04./05.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 13.05. Christi Himmelfahrt

23./24.05. Pfingsten
 03.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten

Kalender 2022

Januar							Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
52					1	2	5		1	2	3	4	5	6	9		1	2	3	4	5	6	
1	3	4	5	6	7	8	9	6	7	8	9	10	11	12	13	10	7	8	9	10	11	12	13
2	10	11	12	13	14	15	16	7	14	15	16	17	18	19	20	11	14	15	16	17	18	19	20
3	17	18	19	20	21	22	23	8	21	22	23	24	25	26	27	12	21	22	23	24	25	26	27
4	24	25	26	27	28	29	30	9	28							13	28	29	30	31			
5	31																						
April							Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
13				1	2	3	17						1	22		1	2	3	4	5			
14	4	5	6	7	8	9	10	18	2	3	4	5	6	7	8	23	6	7	8	9	10	11	12
15	11	12	13	14	15	16	17	19	9	10	11	12	13	14	15	24	13	14	15	16	17	18	19
16	18	19	20	21	22	23	24	20	16	17	18	19	20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26
17	25	26	27	28	29	30		21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30			
								22	30	31													
Juli							August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
26				1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35			1	2	3	4		
27	4	5	6	7	8	9	10	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	6	7	8	9	10	11
28	11	12	13	14	15	16	17	33	15	16	17	18	19	20	21	37	12	13	14	15	16	17	18
29	18	19	20	21	22	23	24	34	22	23	24	25	26	27	28	38	19	20	21	22	23	24	25
30	25	26	27	28	29	30	31	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30		
Oktober							November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
39					1	2	44		1	2	3	4	5	6	48			1	2	3	4		
40	3	4	5	6	7	8	9	45	7	8	9	10	11	12	13	49	5	6	7	8	9	10	11
41	10	11	12	13	14	15	16	46	14	15	16	17	18	19	20	50	12	13	14	15	16	17	18
42	17	18	19	20	21	22	23	47	21	22	23	24	25	26	27	51	19	20	21	22	23	24	25
43	24	25	26	27	28	29	30	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31	
44	31																						

Fest- und Feiertage 2022:

01.01.	Neujahr	05./06.06.	Pfingsten
15.04.	Karfreitag	16.06.	Fronleichnam
17./18.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
26.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2229

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig, aber nur teilweise begründet sein.

A. Zulässigkeit der Klage:

Die Klage dürfte **zulässig** sein. Insbesondere dürfte das Landgericht (**LG**) Bonn gem. **§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG i.V.m. §§ 1, 2, 3 ZPO** sachlich zuständig sein, da die Klageforderung 5.000,00 Euro übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit des LG Bonn dürfte sich aus **§§ 12, 13 ZPO** ergeben, da die Beklagte, Frau Bäcker (**B**), in Bonn wohnt.

B. Begründetheit der Klage:

Die Klage dürfte aber nur teilweise **begründet** sein. Dem Kläger, Herrn Klingmann (**K**), dürfte ein Anspruch gegen B aus **§ 488 I 2 Hs. 2 BGB**, der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage, nur in Höhe von 2.500,00 Euro zustehen. Nach § 488 I 2 BGB ist der Darlehensnehmer verpflichtet, bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

I. Entstehen des Anspruchs:

1. Darlehen über 5.000,00 Euro:

Ein Rückzahlungsanspruch des K gegen B über 5.000,00 Euro aus **§ 488 I 2 Hs. 2 BGB** dürfte entstanden sein.

a. Darlehensvertrag:

K und B haben unstreitig einen Darlehensvertrag über 5.000,00 Euro geschlossen.

b. Valutierung:

K dürfte das Darlehen in Höhe von 5.000,00 Euro auch „zur Verfügung gestellt“ haben, denn er hat unstreitig einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro in Form von Bargeld an B ausgezahlt.

c. Fälligkeit:

Die Rückzahlung dürfte auch fällig sein. Gem. **§ 488 III 1, 2 BGB** hängt die Fälligkeit von der Kündigung einer Partei ab; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Hier dürfte K mit Schreiben vom 21.09.2020 den Darlehensvertrag mit Wirkung zum 01.01.2021 wirksam gekündigt haben und der Rückzahlungsanspruch somit fällig geworden sein.

2. Darlehen über weitere 20.000,00 Euro:

Ein weitergehender Anspruch dürfte nicht entstanden sein. Es dürfte hier dahinstehen können, ob die Parteien einen Darlehensvertrag über 25.000,00 Euro oder nur über einen Betrag von 5.000,00 Euro geschlossen haben. Denn hier dürfte K der B jedenfalls nur einen Betrag von 5.000,00 Euro zur Verfügung gestellt haben. Zwischen den Parteien ist streitig, ob K der B einen über 5.000,00 Euro hinausgehenden Bargeldbetrag (insgesamt 25.000,00 Euro) übergeben hat, wofür er nach allgemeinen Regeln darlegungs- und beweisbelastet sein dürfte (Grüneberg/*Weidenkaff*, BGB, 81. Aufl. 2022, § 488 Rn. 29). Unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der mündlichen Verhandlung (**§ 286 ZPO**) dürfte diese Tatsache aber nicht mit einer Wahrscheinlichkeit, die vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen (vgl. zur Definition: Thomas/*Putzo/Seiler*, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 286 Rn. 2),

feststehen. B hat in ihrer persönlichen Anhörung, auf die sich das Gericht im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung bei der Überzeugungsbildung grds. stützen können dürfte (BGH, Beschl. v. 27.09.2017, XII ZR 48/17, juris, Rn. 12; vgl. auch Thomas/Putzo/Seiler, § 286 Rn. 6), die Übergabe eines höheren Geldbetrages nicht bestätigt, sondern vielmehr ausgesagt, dass sie lediglich ein Bündel Geldscheine mit 5.000,00 Euro erhalten habe. Dass B als Beklagte ein besonders gesteigertes Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits hat, vermag nichts daran zu ändern, dass sie gerade nicht die Vereinbarung und Auszahlung von 25.000,00 Euro bestätigt hat. Auch die Angaben des K in seiner **persönlichen Anhörung gem. § 141 ZPO**, er habe B einen Betrag von 25.000,00 Euro übergeben, dürften nicht so glaubhaft sein, dass sie das Gericht von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugen könnten. K, der wie B ein erhebliches wirtschaftliches Eigeninteresse am Prozessausgang hat, ist der Beantwortung der Frage des Gerichts nach Einzelheiten der Geldübergabe zunächst ausgewichen und hat stattdessen wortreich erklärt, wieso er auf eine schriftliche Fixierung verzichtet habe. Seine Ausführungen zur Übergabe waren dann wortkarg und detailarm und beschränkten sich auf die Wiedergabe des Kernthemas, nämlich dass er B fünf Bündel Geldscheine à 5.000,00 Euro übergeben habe. Sowohl das **anfängliche Ausweichen** als auch das **auffällige Fehlen von Details** zu einem Thema, während zu irrelevanten Randbereichen weitschweifige Ausführungen gemacht werden, dürften Indizien sein, die insoweit Zweifel an der Erlebnisbasiertheit einer Aussage wecken (vgl. Müko-ZPO/Damrau/Weinland, 6. Aufl. 2020, § 373 Rn. 40). Hinzu dürften **Ungereimtheiten** hinsichtlich der Existenz der von K behaupteten 25.000,00 Euro kommen. Seine Angaben, er habe das Geld in einem Bankschließfach verwahrt, weil er im Falle der Anlage Steuern auf die Zinserträge hätte zahlen müssen, erscheint nicht nachvollziehbar. Denn ohne Anlage kamen ihm überhaupt keine Zinsen zu; im Falle der Anlage wäre ihm zumindest ein Teil der Zinserträge nach Steuern verblieben. Damit dürften keine belastbaren Anhaltspunkte vorliegen, dass die Behauptung des K tatsächlich zutrifft. *Besonders aufmerksame Prüflinge könnten noch anmerken, dass die von K beantragte Parteivernehmung nicht durchzuführen gewesen sein dürfte. Denn die Voraussetzungen der §§ 445, 447, 448 ZPO dürften nicht vorliegen. Insbesondere dürfte K den nötigen „Anbeweis“ nicht erbracht haben, da die bloße Behauptung bei einer persönlichen Anhörung nicht genügen dürfte (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 448 Rn. 4). Auch unter dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ dürfte die Parteivernehmung nicht veranlasst gewesen sein, da K im Rahmen der persönlichen Anhörung seine Sicht der Dinge darstellen konnte (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 448 Rn. 4; Zöller/Greger, § 448 Rn. 4a).*

II. Erlöschen des Anspruchs:

Der Anspruch dürfte in Höhe von 2.500,00 Euro erloschen sein.

1. Erfüllung in Höhe von 1.000,00 Euro:

Der Anspruch dürfte gem. **§ 362 BGB** in Höhe von 1.000,00 Euro erloschen sein, denn in dieser Höhe hat B am 11.05.2019 unstreitig auf das Darlehen gezahlt.

2. Erfüllung in Höhe von weiteren 1.000,00 Euro:

Erfüllung in Höhe von weiteren 1.000,00 Euro dürfte nicht eingetreten sein. Zwischen den Parteien ist streitig, ob B am 11.05.2019 einen weiteren Bargeldbetrag in dieser Höhe übergeben hat, wofür sie nach allgemeinen Regeln darlegungs- und beweiselastet sein dürfte (Grüneberg/Weidenkaff, § 488 Rn. 29). Diese Tatsache dürfte nicht mit der nötigen Wahrscheinlichkeit (§ 286 ZPO) feststehen. Die Angaben in der persönlichen Anhörung der B dürften dafür

nicht ausreichen. Diese sind ungenau und detailarm; es dürfte kein Grund vorliegen, die Aussage von B zu diesem Gesichtspunkt für glaubhafter zu halten als die des K. *Für die angebotene Parteivernehmung dürften die obigen Ausführungen entsprechend gelten.*

3. Aufrechnung mit Beerdigungskosten / 1.500,00 Euro:

Die Aufrechnung der B mit Beerdigungskosten in Höhe von **1.500,00 Euro** dürfte nicht gem. **§ 389 BGB** zum Erlöschen des Anspruchs in dieser Höhe geführt haben. Denn B dürfte mit dem entsprechenden Anspruch aus **§§ 1968, 426 BGB** gegen die Klageforderung nicht mehr aufrechnen können. Gem. **§ 215 BGB** schließt die Verjährung eines Anspruchs die Aufrechnung mit diesem nur dann nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte. Dieser Ausnahmefall dürfte hier nicht vorliegen.

a. Verjährung:

Hier dürfte der Rückgriffsanspruch gem. §§ 1968, 426 BGB mit Ablauf des 31.12.2016 verjährt sein. Die Verjährung dürfte hier gem. § 199 I BGB mit dem Schluss des Jahres 2013 begonnen haben, denn im Laufe dieses Jahres wurden die Beerdigungskosten von B in Gänze beglichen und dürfte B Kenntnis von Anspruchsentstehung und der Person des Schuldners (K) gehabt haben. Gem. **§ 195 BGB** unterliegt dieser Anspruch der dreijährigen Verjährung. Verjährungsunterbrechungs- oder -hemmungstatbestände gem. §§ 203 ff. BGB sind nicht ersichtlich.

b. Zeitpunkt der Aufrechnungslage:

Eine Aufrechnungslage dürfte aber frühestens mit Auszahlung des Darlehensbetrages im Frühjahr 2017 entstanden sein. Denn gem. **§ 387 BGB** setzt diese Erfüllbarkeit der Hauptforderung (**§ 271 BGB**) voraus. Der Darlehensnehmer eines zinslosen Darlehens kann zwar jederzeit den Darlehensbetrag zurückzahlen (**§ 488 III 3 BGB**), aber vor der Auszahlung des Darlehensbetrages kann begriffsnotwendig noch keine Rückzahlungsverpflichtung bestehen. *Prüflinge dürften bei entsprechender Argumentation dieses Ergebnis auch auf die **Verwirkung** (**§ 242 BGB**) des Rückgriffsanspruchs stützen können (vgl. zu den Voraussetzungen Grüneberg/Grüneberg, § 242 Rn. 87 ff., 93 ff.).*

4. Aufrechnung mit Kautionsrückforderung / 1.500,00 Euro:

Die Aufrechnung mit dem Kautionsrückzahlungsanspruch aus dem Mietverhältnis gem. §§ 535 ff. BGB (vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2006, VIII ZR 71/05, juris, Rn. 8; Grüneberg/Weidenkaff, Einf v § 535 Rn. 120) dürfte gem. **§ 389 BGB** zum Erlöschen der Klageforderung in Höhe von 1.500,00 Euro geführt haben.

a. Aufrechnungserklärung:

Die Aufrechnung wurde gegenüber K jedenfalls in der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2022 erklärt, **§ 388 S. 1 BGB**.

b. Aufrechnungslage:

Es dürfte eine Aufrechnungslage bestehen, da B gegen die Hauptforderung des K eine gleichartige, fällige, einredefreie Gegenforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis haben dürfte, **§ 387 BGB**.

aa. K dürfte passivlegitimiert sein. Zwar hatte B den Mietvertrag ursprünglich mit Frau Dr. Felicitas Da Silva (**FDS**) geschlossen und an diese auch vertragsgemäß die Kautions in Höhe von 1.500,00 Euro geleistet. Mit dem Erwerb des Eigentums an dem Hausgrundstück durch K von FDS, der am 18.08.2021 mit der Eintragung ins Grundbuch abgeschlossen wurde, trat dieser gem. **§ 566 I BGB** als Vermieter in das Mietverhältnis mit B ein. Gem. **§ 566a S. 1 BGB** haftet er B auch für die an den vorherigen Eigentümer gezahlte Mietkaution.

bb. Die Kautionsrückzahlungsforderung dürfte auch **fällig** sein. Zwar ist die durch die – hier am 31.08.2021 eingetretene – Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Mietsache bedingte Kautionsrückzahlungsforderung erst dann fällig, wenn eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist des Vermieters abgelaufen ist. Der Vermieter darf die Fälligkeit jedoch nicht treuwidrig verzögern. Die Länge der Frist dürfte sich nach den Umständen des Einzelfalles richten; in der Regel dürfte sie aber 3-6 Monate betragen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 8 ff.; Grüneberg/*Weidenkaff*, Einf v § 535 Rn. 126). Hier hat sich K im maßgeblichen Termin zur mündlichen Verhandlung vom 04.03.2022, der bereits mehr als sechs Monate nach der Beendigung des Mietverhältnisses liegt, pauschal darauf zurückgezogen, er müsse noch mögliche Schadensersatzansprüche prüfen. Da die Ersatzansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache gem. § 548 I BGB bereits in sechs Monaten ab Rückgabe der Mietsache verjähren, dürfte diese Abrechnungsverweigerung als treuwidrig anzusehen sein. Da eine Betriebskostenpauschale vereinbart war, dürfte es auch zu keiner – binnen Jahresfrist geltend zu machenden, § 556 III 2, 3 BGB – Betriebskostennachforderung mehr kommen können (vgl. zu diesem Gesichtspunkt: BGH, a.a.O., Rn. 11 ff.). *A.A. vertretbar.*

cc. Die Klageforderung, die ebenso wie die Gegenforderung auf Geld gerichtet und daher **gleichartig** ist, dürfte **erfüllbar (§ 271 BGB)** sein.

c. Aufrechnungsverbote:

Solche dürften nicht bestehen.

III. Durchsetzbarkeit des Anspruchs:

*Der Anspruch dürfte, soweit er nicht erloschen ist, auch durchsetzbar sein. Für ein Zurückbehaltungsrecht der B gem. **§ 273 BGB** dürfte es jeweils bereits an der **Konnexität** mangeln (dazu Grüneberg/Grüneberg, § 273 Rn. 9 ff.), da Erbfall und Mietverhältnis in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Privatdarlehen stehen.*

C. Tenorierungsvorschlag:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,00 Euro zu zahlen.

Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.

D. Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit, Streitwert, Rechtsmittelbelehrung:

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert, der Angabe der Art eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs sowie der Erteilung einer Rechtsmittel-bzw. Rechtsbehelfsbelehrung war laut Bearbeitungsvermerk abzusehen.